

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 10. DEZEMBER 1949

NUMMER 97

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 11. 1949, Interzonenpässe zur Reise in die Westsektoren Groß-Berlins und zur Einreise von dort in das Land Nordrhein-Westfalen. S. 1109. — RdErl. 30. 11. 1949, Zusammenarbeit der Meldebehörden mit den örtlichen Polizeidienststellen zur Durchführung von kriminalpolizeilichen Fahndungsmaßnahmen. S. 1109.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 15. 8. 1949, Besoldung der Kommunalbeamten — Anwendung der Härtevorschriften bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters. S. 1110.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium. F. Arbeitsministerium.

RdErl. 2. 12. 1949, Versicherungspflicht der verdrängten Beamten; hier: a) der Beamten, die im Wege des Entnazifizierungsverfahrens aus ihrem Amt entfernt wurden, b) der ehem. Wehrmachtbeamten. S. 1112.

B. Finanzministerium.

RdErl. 1. 12. 1949, Wertpapierbereinigung — Verpflichtung der bei den Prüfstellen tätigen Personen. S. 1113.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 24. 11. 1949, Gewährung einer einmaligen Beihilfe an Hilfsbedürftige. S. 1114. — RdErl. 29. 11. 1949, Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. S. 1114.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Notiz. S. 1115.

Berichtigung. S. 1116.

49 S. 1109 o.
ufgeh.
55 S. 1205 Nr. 12

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Interzonenpässe zur Reise in die Westsektoren Groß-Berlins und zur Einreise von dort in das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 11. 1949 —
Abt. I — 17 — 8 — Nr. 2390/49

Von verschiedenen Paßstellen werden bei Stellung des Antrages auf Ausfertigung eines Interzonenpasses zur Reise in die Westsektoren Berlins Bestätigungen über die Dringlichkeit dieser Reise sowie Bescheinigungen über die Genehmigung des Aufenthalts in Berlin verlangt. Derartige Nachweise sind nicht erforderlich. Wo sie bisher verlangt wurden, ist künftig darauf zu verzichten.

Die aus den Westsektoren Berlins in das Land Nordrhein-Westfalen einreisenden Personen haben den Interzonenpaß der Meldebehörde ihres ersten Zielortes und beim Verlassen des Landes der Meldebehörde des Ortes, von dem aus die Rückreise angetreten wird, zwecks Eintragung eines An- bzw. Abmeldevermerks und zur Abstempelung vorzulegen. Diese Vermerke auf dem Interzonenpaß sind nur von Bedeutung für die sowjetische Kontrolle beim Überschreiten der Zonengrenzen. Eine Registrierung bei den Meldebehörden ist nicht erforderlich und hat zu unterbleiben. Durch diese An- bzw. Abmeldung wird die Meldepflicht der Hotels, Gasthäuser, Fremdenheime usw. gemäß § 16 Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) nicht berührt.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen
und nachrichtlich an die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1109.

Zusammenarbeit der Meldebehörden mit den örtlichen Polizeidienststellen zur Durchführung von kriminalpolizeilichen Fahndungsmaßnahmen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1949 —
Abt. I — 17 — 8 Tgb.Nr. 2255/49

Im Interesse der kriminalpolizeilichen Fahndungstätigkeit ist es notwendig, eine systematische Überprüfung der Fahndungssuchen an Hand der Melderegister vorzunehmen. Eine ständige oder zeitweise Abordnung von Polizeibeamten zu den Meldeämtern zur Erledigung dieser Aufgaben ist nicht zweckmäßig und würde auch stö-

rend wirken. Da aber im Interesse der kriminalpolizeilichen Fahndungstätigkeit auf die Überprüfung nicht verzichtet werden kann, haben die Meldebehörden fortlaufend alle im Fahndungsbuch für die Britische Zone enthaltenen Namen (Personalien) mit denen des Melderegisters zu vergleichen, um festzustellen, ob sich darin eine im Fahndungsbuch gesuchte Person befindet. In gleicher Weise sind auch fortlaufend die Nachträge zum Fahndungsbuch für die Britische Zone sowie die im Kriminalpolizeiblatt für die Britische Zone und die im Polizeimeldeblatt des Landeskriminalpolizeiamtes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Ersuchen zu vergleichen. Sofern sich bei dieser Nachprüfung herausstellt, daß gesuchte Personen gemeldet sind, ist die örtliche Polizeidienststelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Unterlagen (Fahndungsbücher, Nachträge und kriminalpolizeiliche Meldeblätter) werden den Meldebehörden von den örtlichen Polizeidienststellen zur Verfügung gestellt. Die Überprüfung muß jeweils sofort nach Eingang der Fahndungsbücher usw. erfolgen.

In diesem Zusammenhang werden die Meldebehörden noch darauf hingewiesen, daß Rückmeldungen mit Strafangaben den örtlichen Polizeidienststellen zur Auswertung zu übersenden sind, damit von den für die Führung der kriminalpolizeilichen Personalakten zuständigen Polizeidienststellen beim Zuzug einer vorbestraften Person kriminalpolizeiliche Personenakten und Karteikarten angelegt werden können.

Die auf Grund des RdErl. v. 2. August 1948 — Abt. I — 17 — 8 — und Abt. IV — A 2 — Tgb.Nr. 224/48 — (MBl. NW. S. 354) einmal jährlich von den Aufsichtsbehörden vorzunehmenden Überprüfungen der Tätigkeit der Meldebehörden haben sich auch auf die Auswertung des Fahndungsmaterials durch Vergleich mit den Melderegistern zu erstrecken.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und die Meldebehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 1109.

III. Kommunalaufsicht

Besoldung der Kommunalbeamten — Anwendung der Härtevorschriften bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1949 —
Abt. III A Tgb.Nr. 3000/49

Durch § 41 Abs. 2 der Dritten Sparverordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) ist die den Regierungs-

präsidenten durch den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 29. Juli 1944 — IVb 2 Nr. 1825/44/3820 — erteilte Ermächtigung zur selbständigen Anwendung der Härtevorschriften bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Diätendienstalters von Gemeindebeamten zurückgenommen worden. Der Runderlaß hatte die Regierungspräsidenten zu der bis dahin dem Reichsminister des Innern vorbehaltenen Entscheidung ermächtigt, d. h. der Entscheidung in den Fällen, in denen Verbesserung des Besoldungsdienstalters im Wege des Härteausgleichs um mehr als vier Jahre beabsichtigt war. Nur diese Ermächtigung ist durch die Verordnung vom 19. März 1949 aufgehoben. Davon nicht betroffen ist aber die vorher bestandene Regelung der Zuständigkeit, nach der die Regierungspräsidenten über Verbesserungen des Besoldungsdienstalters nach den Kann-Bestimmungen der Besoldungsvorschriften bis zu vier Jahren zu entscheiden hatten, während darüber hinausgehende Anträge dem Reichsminister des Innern vorzulegen waren (vgl. auch Abschnitt O Nr. 4 der „Reichsrichtlinien und Grundsätze für die Einstufung der Gemeindebeamten“ vom 21. Juli 1941).

Ich bitte, hiernach künftig wieder zu verfahren, und ermächtige Sie, Herr Regierungspräsident, hiermit nochmals ausdrücklich, über Verbesserungen des Besoldungsdienstalters von Gemeinde- (GV) Beamten auf Grund der Härtevorschriften bis zu 4 Jahren selbständig zu entscheiden.

Für die Behandlung von Anträgen auf Härteausgleich weise ich noch besonders auf folgendes hin:

1. Die Härteausgleichsbestimmungen (§ 6 RBG in Verbindung mit den Nrn. 28—30 und 82 sowie 46 RBG) sind Ausnahmebestimmungen. Sie dürfen daher nur angewendet werden, wenn nach der Lage des jeweiligen Einzelfalles eine ausgleichsbedürftige Härte tatsächlich vorliegt.

So begründet z. B. eine mit der Übernahme in das Beamtenverhältnis und Berechnung des Besoldungsdienstalters nach § 5 in Verbindung mit § 17 RBG verbundene Einkommenseinbuße an sich einen Härteausgleich nicht. Ich bitte, dies besonders zu beachten, da ein großer Teil der mir bisher vorgelegten Anträge sich allein hierauf stützte.

Solchen Anträgen muß entgegengehalten werden, daß andererseits mit der Übernahme in das Beamtenverhältnis Vorteile rechtlicher Art erworben werden, die der Betroffene vorher nicht besaß, und daß die Zusicherung einer durch persönliche Wünsche bestimmten Besoldung sowohl den Besoldungsvorschriften an sich wie auch dem Sinne des Besoldungsaufbaues widersprechen würde.

2. Hinsichtlich des Umfanges der Anrechnung von Vordienstzeit ist zu beachten, daß Dienstzeiten, die nicht im Beamtenverhältnis verbracht sind, in der Regel nicht voll, sondern nur mit einem angemessenen Teile berücksichtigt werden dürfen. Der Umfang der Anrechnung ist nach der Art der Vordienstzeit und der Lage des Einzelfalles zu bestimmen. Im allgemeinen werden solche Zeiten bis zur Hälfte berücksichtigt. Unter die Einschränkung fällt auch die Tätigkeit im Beamtenverhältnis bei einer anderen Verwaltung (auch Gemeindeverwaltung), die aus Gründen, die in der Person des Beamten liegen, unterbrochen worden ist. Von der ggf. anzurechnenden Zeit ist regelmäßig die Zeit abzuziehen, die Beamte mit regelmäßiger Dienstlaufbahn im Vorbereitungsdienst und als nichtplanmäßige Beamte zuzubringen haben.

3. In Absatz 5 des Runderlasses vom 29. Juli 1944, der auch insoweit noch gilt, ist darauf hingewiesen worden, daß die leitenden Gemeindebeamten (Wahlbeamten) keine regelmäßige Laufbahn haben. Demgemäß ist gleichzeitig bestimmt worden, daß die Besoldungsgruppen, in die diese Beamten erstmalig eingewiesen werden, auch dann als Anstellungsgruppen gelten, wenn sie nach der Besoldungsordnung Beförderungsgruppen darstellen. Die Anwendung der Nr. 39 RBV kommt daher hier nicht in Betracht. Jedoch ist in diesen Fällen umso strenger zu prüfen, ob und wie weit die Anrechnung von Vordienstzeit gerechtfertigt ist.

4. Etwaige Anträge auf ausnahmsweise Verbesserung des Besoldungsdienstalters in Beförderungsgruppen in sonstigen Fällen sind ohne Ausnahme mir vorzulegen.

5. Dasselbe gilt für Anträge nach Nr. 46 RBV. Voraussetzung für solche Anträge ist, daß eine ganz außergewöhnliche Härte vorliegt, die auch mit Hilfe der übrigen Härteausgleichsbestimmungen nicht angemessen gemildert werden kann, und daß außerdem ein besonderes Interesse an der Gewinnung des betreffenden Beamten als einer überragenden Arbeitskraft für Spitzenstellen des öffentlichen Dienstes besteht.

Abschließend weise ich darauf hin, daß die Reichsbesoldungsvorschriften und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen „allgemeine Regelung des Beamtenrechts“ auf dem Gebiete der Besoldung im Sinne des § 34 Ziffer V rev. DGO darstellen und daher für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich sind. Demnach sind auch die diesen Vorschriften widersprechenden Festsetzungen des Besoldungsdienstalters und die Gewährung von Härteausgleich ohne die vorgeschriebene Zustimmung unzulässig, auch sind Zusicherungen auf Grund der Kannvorschriften ohne Einholung der vorgeschriebenen Zustimmung nicht rechtsverbindlich. Auf § 41 Abs. 1 der Dritten Verordnung vom 19. März 1949 nehme ich außerdem Bezug.

Ich bitte, diesen Erlaß den Gemeinden und Gemeindeverbänden in geeigneter Weise bekanntzugeben und für die Beachtung der vorstehenden Hinweise zu sorgen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 1110.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

F. Arbeitsministerium

Versicherungspflicht der verdrängten Beamten;

hier: a) der Beamten, die im Wege des Entnazifizierungsverfahrens aus ihrem Amt entfernt wurden,

b) der ehem. Wehrmachtbeamten

RdErl. d. Innenministers II D — 1/6134/49 u. d. Finanzministers B 6000 — 11504/IV und Arbeitsministers II b — 5222 — b — c v. 2. 12. 1949

In Erweiterung des RdErl. vom 5. Februar 1948 bestimmen wir:

1. Die den in die Kategorien IV und V eingestuften entnazifizierten Beamten durch die Erste Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 — GV. NW. S. 25 — zuerkannte Versorgung

und die den ehem. berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen auf Grund des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 11. Juli 1949 — GV. NW. S. 255 — bei Erfüllung der Voraussetzungen zu gewährenden Unterhaltsbeiträge

entsprechen ebenfalls den Erfordernissen der einschlägigen Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze über die Versicherungsfreiheit im Falle der Beschäftigung in einem an sich versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Die Angehörigen dieser Personenkreise sind deshalb ohne Rücksicht darauf, ob sie bei einem der in § 169 RVO. genannten Arbeitgeber oder in der freien Wirtschaft tätig sind, versicherungsfrei.

Da die durch diesen Erlaß von der Sozialversicherung freigestellten Personen im Krankheitsfalle ohne einen gesetzlich garantierten Schutz dastehen, wird ihnen nahegelegt, zur Vermeidung von Nachteilen als freiwillige Mitglieder einer Krankenversicherung beizutreten.

2. Soweit für die Angehörigen dieser Personenkreise bisher Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichtet worden sind, können sie und ihre jetzigen Arbeitgeber Erstattung bei der zuständigen Krankenkasse beantragen.

Erstattet werden können nur die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, nicht dagegen die Bei-

träge zur Krankenversicherung, da die Krankenkassen während der Versicherungsdauer das volle Wagnis getragen haben.

Der Einwand der Verjährung nach § 29 RVO ist gegenüber solchen Erstattungsansprüchen nicht zu erheben, wenn der Erstattungsantrag bis 31. März 1950 bei der Krankenkasse gestellt ist.

Über die Erstattungsanträge können die Krankenkassen ohne Beteiligung des Landesarbeitsamtes oder der Rentenversicherungsträger selbständig entscheiden.

Soweit es sich um Erstattung von Beiträgen handelt, die in R-Mark entrichtet worden sind, unterliegen diese Beträge der Umstellung in D-Mark nach den Währungsgesetzen.

3. Zur Begründung der Erstattungsanträge sind den Krankenkassen Bescheinigungen der für die Festsetzung und Anweisung der Versorgungsbezüge und Unterhaltsbeträge zuständigen Behörden vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß Ruhegehalt (Altersversorgung) und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet sind.

Für die Ausstellung solcher Bescheinigungen für ehem. Wehrmachtangehörige ist für den ganzen Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Herr Oberfinanzpräsident in Düsseldorf zuständig.

Neben der Bescheinigung über die Versicherungsfreiheit haben die Antragsteller den Erstattungsanträgen außerdem noch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes beizufügen, aus der hervorgeht, daß sie während der Dauer der Versicherung keine Arbeitslosenunterstützung bezogen haben.

Bezug: Gemeinsamer RdErl. vom 5. 2. 1948 — Fin.Min. B 6000/24438/IV — In.Min. II D — 1/5164/48 — Gemeinsamer RdErl. vom 5. 5. 1948 — Fin.Min. B 6000/2543/IV — In.Min. II C — 1/5164/48/II — Arb.Min. III a 1(2)5222 — Erlasse des Arb.Min. an die Träger der Krankenversicherung usw. vom 18. 3. 1948 III a 1(2)5222(32/48) und vom 3. 6. 1949 II b — 5222(40/49).

An Verteiler I — IV.

— MBl. NW. 1949 S. 1112.

B. Finanzministerium

Wertpapierbereinigung — Verpflichtung der bei den Prüfstellen tätigen Personen

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1949 — II A 2195 — 49 — 6783

Im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich gemäß § 52 Abs. 3 Wertpapierbereinigungsgesetz, daß im Lande Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung der Prüfstellenleiter durch den Vorsitzenden der zuständigen Kammer für Wertpapierbereinigung vorgenommen wird.

Als Prüfstellenleiter ist jeweils ein Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer oder Mitinhaber oder Inhaber des Kreditinstitutes zu benennen.

Die Prüfstellen haben umgehend nach ihrer Bestätigung gemäß § 7 Abs. 3 einen Antrag an den Präsidenten des Landgerichts, bei dem die zuständige Kammer für Wertpapierbereinigung gebildet ist, auf Vornahme der Verpflichtung unter Aufgabe des Namens des zu Verpflichtenden zu stellen. Hierbei ist zu bestätigen, daß der Prüfstellenleiter Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer oder Mitinhaber oder Inhaber ist.

Die Verpflichtung der übrigen bei der Prüfstelle tätigen Personen ist durch den Prüfstellenleiter nach erfolgter eigener Verpflichtung in feierlicher Form gemäß den Vorschriften des § 52 Abs. 2 WBG vorzunehmen. Auf die Bedeutung der Verpflichtung und die mit den Aufgaben verbundene Verantwortung ist hierbei besonders hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das folgende Angaben enthalten muß:

Name, Vorname sowie berufliche Stellung oder Tätigkeit der Verpflichtenden,
Tag der Verpflichtung.

Das Protokoll ist von dem Prüfstellenleiter zu unterschreiben und abschriftlich der Bankaufsichtsbehörde zu übersenden.

— MBl. NW. 1949 S. 1113.

1949 S. 1114
berichtigt durch
1949 S. 1152

G. Sozialministerium

Gewährung einer einmaligen Beihilfe an Hilfsbedürftige

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 11. 1949 — III A 1

Durch den Beschluß des Sozialausschusses des Landtags vom 15. November 1949 wird den Bezirksfürsorgeverbänden empfohlen, zur Auffüllung des notwendigen Lebensunterhalts vor Weihnachten den in laufender offener Fürsorge Unterstützten eine einmalige Notstandsbeihilfe zu gewähren. Soweit die Bezirksfürsorgeverbände dieser Empfehlung entsprechen, wird der Aufwand für die Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge zu 85 Prozent aus Landesmitteln erstattet. Voraussetzung ist, daß die gewährten Beihilfen folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

für den Haushaltsvorstand	30,— DM,
für die mitunterstützte Ehefrau	10,— DM,
für jedes mitunterstützte Kind	5,— DM.

Der Nachweis der verausgabten Mittel ist gesondert von der üblichen Nachweisung der Kriegsfolgenfürsorge zusammen mit der Abrechnung für den Monat Dezember 1949 einzureichen. Die Verbuchung ist über die entsprechenden Haushaltsstellen des Landeshaushalts, Kapitel 611 Titel 31 a u. b sowie Kapitel 651 Titel 31 a — d durchzuführen.

Eine besondere finanzielle Hilfe des Landes zur Aufbringung der auf die Gemeinden und Gemeindeverbände selbst entfallenden Kosten kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen umgehend in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1114.

Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit

RdErl. d. Sozialministers v. 29. 11. 1949 — III A 1

Nach § 6 des Gesetzes über die Verbesserungen der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 443) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 8. Juni 1942 (RGBl. I S. 409) und § 1 Abs. 6 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) sind bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit für die Bezieher von Renten in der Angestellten- und Invalidenversicherung und von Invalidenpension (Ruhegeld) aus der knappschaftlichen Versicherung folgende Freibeträge zu berücksichtigen:

Für den Rentner	7,— DM,
für die Witwe und den Witwer	5,— DM,
für die Waise	4,— DM.

Auf diese Freibeträge haben die Bezieher der genannten Renten einen Rechtsanspruch. Es ist daher Pflicht der Fürsorgeverbände, dafür Sorge zu tragen, daß die hilfsbedürftigen Rentenberechtigten in den Genuß der Freibeträge kommen. Dies gilt auch für Rentenberechtigten, die in geschlossener Fürsorge betreut werden.

Hinsichtlich der Bezieher der übrigen Renten, für die Freibeträge gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, ist den Bezirksfürsorgeverbänden durch Ziff. D III Abs. 1 meines Erlasses vom 20. Mai 1949 betr. „Richtlinien und Grundsätze der öffentlichen Fürsorge“ (MBl. NW. S. 515) in Verbindung mit meinem Erlaß vom 5. Juli 1949 betr. „Berücksichtigung von Rentenfreibeträgen bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit“ (MBl. NW. S. 688) empfohlen worden, dieselbe Regelung wie bei den Beziehern von Renten aus der Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung und von Invalidenpension (Ruhegeld) aus der knappschaftlichen Versicherung zu treffen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen erneut auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 1114.

Notiz

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 3. 12. 1949 — III B 4/2411

Der auf Grund des § 5 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gebildete vorläufige Prädikatisierungsausschuß hat bisher folgende Prädikate erteilt:

a) Spielfilme:

1. „Madonna in Ketten“ als künstlerisch hochstehend
2. „Liebe 47“ als künstlerisch hochstehend
3. „Hamlet“ als künstlerisch besonders hochstehend
4. „Der Fall Winslow“ als künstlerisch hochstehend und kulturell wertvoll
5. „Von Mensch zu Mensch“ als kulturell wertvoll
6. „Das Siegel Gottes“ als kulturell wertvoll

b) Abendfüllende Kulturfilme:

1. „Wir bummeln um die Welt“ als volksbildend
2. „Ikarus“ als volksbildend

c) Kurz-Kulturfilme:

1. „Brüggemannaltar“ als künstlerisch hochstehend, kulturell wertvoll und volksbildend
2. „Ein Marienleben“ als künstlerisch hochstehend
3. „Barlach I und II“ als künstlerisch hochstehend
4. „Das himmlische Orchester“ als kulturell wertvoll
5. „Es geht um Fett“ als volksbildend
6. „Fisch im Netz“ als volksbildend

7. „Lourdes, heiliges heilendes Wasser“ als volksbildend
8. „Durstendes Land“ als volksbildend
9. „Jungen unter sich“ als volksbildend
10. „Kleine Nachtgespenster“ als volksbildend
11. „Schall, den wir nicht hören“ als volksbildend
12. „Die große Welt in Kinderaugen“ als volksbildend
13. „Spätherbsttage an der Nordseeküste“ als volksbildend
14. „Was allen nützt“ als volksbildend
15. „Brücke zum Leben“ als volksbildend
16. „Das geht auch Dich an“ als volksbildend

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1115.

Berichtigung

Betrifft: Mitwirkung der Fleischbeschauerärzte und Fleischbeschauer bei der Fleischbewirtschaftung — RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 11. 1949 (MBl. NW. S. 1044).

Die erste Zeile muß lauten: „Hiermit hebe ich die Abschnitte 1, 2 und 5 des Erlasses . . .“,

„4“ ist also zu streichen.

— MBl. NW. 1949 S. 1116.